GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963 | Berlin, den 27. September 1963 | Teil II Nr.85

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 63	Verordnung über die Inanspruchnahme von Leistungen im Interesse der Verteidigung und des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik. — Leistungsverordnung —	667
16. 8. 63	Verordnung über die Entschädigung und Bezahlung von Sach- und Dienstleistungen nach dem Verteidigungsgesetz. — Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz —	674
16.8.63	. Erste Durchführungsbestimmung zur Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz	677
16. 8. 63	Anordnung über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen bei Erfüllung der Sach- und Dienstleistungspflicht durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordnete Organe sowie durch Haushaltsorganisationen in Durchführung des Verteidigungsgesetzes Finanzierungsanordnung zum Verteidigungsgesetz c	678
	Berichtigung	682

Verordnung über die Inanspruchnahme von Leistungen im Interesse der Verteidigung und des Schutzes der Deutschen Demokratischen Republik.

— Leistungsverordnung —

Vom 16. August 1963

Zur Vorbereitung und Sicherstellung der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik haben die volkseigenen und anderen Betriebe, Werkstätten und Institutionen, die gesellschaftlichen Organisationen, die Genossenschaften und Personenvereinigungen sowie Bürger entsprechend dem Verteidigungsgesetz vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) auf Anforderung der zuständigen staatlichen Organe oder der Bedarfsträger Sach- und Dienstleistungen zu erbringen, Grundstücke zur Verfügung zu stellen oder Unterkunft zu gewähren. Die Sachleistungen, Grundstücke und Unterkünfte sind vorwiegend aus dem Volkseigentum zur Verfügung zu stellen.

Dabei sind bei der Vorbereitung und Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Prinzipien der Planung und Leitung der Volkswirtschaft grundsätzlich zu beachten.

Auf Grund des § 21 des Verteidigungsgesetzes wird in Übereinstimmung mit dem Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung der §§ 8 bis 11 und 14 des Verteidigungsgesetzes folgendes verordnet:

Teil A

Sach- und Dienstleistungen

I. Abschnitt

Grundsätze der Sach- und Dienstleistungspflicht für den Verteidigungszustand

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Versorgung der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie der weiteren Bedarfsträger (§ 3 Abs. 3) erfolgt auf der Grundlage der für den Verteidigungszustand bestätigten Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne.

(2) Abweichungen davon sind nur im Rahmen dieser Verordnung für die geplanten Sach- und Dienstleistungen aus der Volkswirtschaft oder für zusätzliche Forderungen, die sich aus der militärischen Lage ergeben, zulässig.

§ 2
Recht auf Leistungen

(1) Anforderungsberechtigt für Sach- und Dienstleistungen während des Verteidigungszustandes sind die zuständigen staatlichen Organe, die auf Ersuchen der Bedarfsträger (§ 3) tätig werden.

(2) Sind die zuständigen staatlichen Organe verhindert, so können Leistungen durch die Leiter der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee unmittelbar von den Leistungspflichtigen angefordert